

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1071

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.03.2021

**Ausnahmeregelung
zu der Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend
und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest
vom 5. März 2021**

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ausnahmeregelung
zu der Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend
und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest
vom 5. März 2021**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau- Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Praktikumsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau dual praxisintegrierend und Maschinenbau dual ausbildungsintegrierend vom 10. April 2019 im Wintersemester 2020/2021 aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik beschließt in Abänderung der Ausnahmeregelung zu der Praktikumsordnung vom 15. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 20.05.2020), dass für Studierende des Studiengangs Maschinenbau, deren Studium im Wintersemester 2019/2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Wintersemester 2021/2022 beginnt, mindestens vier Wochen des geforderten Praktikums bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen sind. Der Nachweis über die weiteren acht Wochen ist bis spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters zu erbringen.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 3. März 2021 erlassen.

Iserlohn, den 5. März 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster